

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Johannis-Kirchengemeinde Eschede in Eschede.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eschede für den Friedhof in Eschede am 17.08.2026 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Die Nutzungsgebühr für die Grabstätten (Ziffer 1 - 4) dient zur Finanzierung der Kosten für die Bereitstellung der Grabfläche, für die Bereitstellung und Unterhaltung der Friedhofsanlage und seiner Einrichtungen, Wasser, Abfallentsorgung sowie Überwachung der Verkehrssicherheit.

1. Reihengrabstätten
 - für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 30 Jahre: 742,00 €
 - für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 30 Jahre: 582,00 €
2. Wahlgrabstätten
 - für 30 Jahre - je Grabstelle: 846,00 €
 - Verlängerung - je Jahr und Stelle: 28,20 €
 - Vorauserwerb (gültig bis zu für 10 Jahre) - je Stelle: 282,00 €
3. Urnenreihengrabstätten
 - für 30 Jahre: 603,00 €
4. Urnenwahlgrabstätten
 - für 30 Jahre - je Grabstelle: 639,00 €
 - Verlängerung - je Jahr und Stelle: 21,30 €
 - Vorauserwerb (gültig bis zu für 10 Jahre) - je Stelle: 213,00 €

Die Nutzungsgebühr für Grabstätten im Rasengrabfeld (Ziffern 5 ff.) dient zur Finanzierung der Kosten für die Bereitstellung und Unterhaltung der Friedhofsanlage und seiner Einrichtungen, Wasserbereitstellung, Abfallentsorgung, Überwachung der Verkehrssicherheit sowie für die Bereitstellung und Unterhaltung der Bestattungs- und Begleitfläche während der Nutzungszeit, das Abräumen der Kränze und überschüssiger Erde nach der Bestattung sowie die Grabauflösung nach Ablauf der Nutzungszeit.

5.	Rasenreihengrabstätten	
-	für 30 Jahre:	2.301,00 €
6.	Rasenwahlgrabstätten	
-	für 30 Jahre - je Grabstelle:	2.346,00 €
-	Verlängerung - je Jahr und Stelle:	78,20 €
7.	Urnenrasenreihengrabstätten	
-	für 30 Jahre:	1.326,00 €
8.	Urnenrasenreihengrabstätten im Grabfeld 16 und Folgeanlage	
a)	für 30 Jahre:	630,00 €
b)	zzgl. Namenschild inklusive Montage	30,00 €
9.	Urnenrasendoppelgrabstätten	
-	für 30 Jahre - je Grabstelle:	2.682,00 €
-	Verlängerung - je Jahr und Stelle:	89,40 €
10.	Wahlgrabstätten in der Ruhegemeinschaft „Heidelandschaft“	
-	für 30 Jahre - je Grabstelle:	786,00 €
-	Verlängerung - je Jahr und Stelle:	26,20 €
11.	Urnenreihengrabstätten in der Ruhegemeinschaft „Rosen und Lavendel“	
-	für 30 Jahre:	579,00 €
12.	Urnenpartnergrabstätten in der Ruhegemeinschaft „Heidelandschaft“	
-	für 30 Jahre - je Grabstätte:	1.176,00 €
-	Verlängerung - je Jahr und Grabstätte:	39,20 €
13.	Urnengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage „Hoffnungsbaum“	
-	für 30 Jahre - je Grabstelle:	1.698,00 €
-	Verlängerung - je Jahr und Stelle:	56,60 €
-	Vorauserwerb (gültig bis zu für 10 Jahre) - je Stelle:	566,00 €
14.	Urnendoppelgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage „Unter den Eiben“	
-	für 30 Jahre - je Grabstätte:	5.424,00 €
-	Verlängerung - je Jahr und Grabstätte:	180,80 €
-	Vorauserwerb (gültig bis zu für 10 Jahre) - je Grabstätte:	1.808,00 €
15.	Urneneinzelgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage „Efeuhain“,	
-	für 30 Jahre - je Grabstätte:	2.502,00 €
-	Verlängerung - je Jahr und Grabstätte:	83,40 €
-	Vorauserwerb (gültig bis zu für 10 Jahre) - je Grabstätte:	834,00 €
16.	Urneneinzelgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage „Waldgarten“	
-	für 30 Jahre - je Grabstätte:	2.295,00 €

- Verlängerung - je Jahr und Grabstätte: 76,50 €
 - Vorauserwerb (gültig bis zu für 10 Jahre) - je Grabstätte: 765,00 €
17. Umwandlung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte in das Nutzungsrecht an einer Rasengrabstätte gemäß § 12 (3) und § 13 (6) der Friedhofsordnung.
Gebühren (a und b) dienen zur Finanzierung der Kosten für die Unterhaltung der Grabfläche bis zum Ablauf der Ruhezeit und für die Entfernung und Entsorgung des Grabmals. Gebühren werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben
- a) Nutzungsgebühr
 - für ein Erdbestattungsgrab je Jahr und Grabstelle: 55,30 €
 - für ein Urnengrab je Jahr und Grabstelle: 38,60 €
 - b) zzgl. Entfernung des Grabmals 380,00 €
18. Erweiterung des Nutzungsrechts bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten für eine zusätzliche Urnenbestattung. Gebühr a) enthält anteilig flächenunabhängige Leistungen des Grabnutzungsrechts
- a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbestattung (einmalig) 536,00 €
 - b) zzgl. Verlängerungsgebühr der jeweiligen Grabart nach Ziffer 2 bzw. 4 zur Anpassung an die neue Ruhezeit

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Ablegen der Kränze und anteilig Bereitstellung der Trauerhalle:

- 1. für eine Erdbestattung:
 - in Grabstätten für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr: 567,00 €
 - in Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 284,00 €
 - von Früh-, Tod,- und Fehlgeburten: 208,00 €
- 2. für eine Urnenbestattung: 276,00 €

Der Mehraufwand für erforderliche Arbeiten im Zusammenhang mit dem Ausheben der Gruft, wie die Entfernung von Grabmalen, Einfassungen, Bepflanzungen o.ä. sowie Samstagszuschlag wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Für das Öffnen, Ausbettung und Wiederverschließen der Gruft bei einer Urnenumbettung:

- wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet

III. Verwaltungsgebühren:

- 1. Prüfung der Anzeige bzw. Bearbeitung Bestellvorgang zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Anteil Standsicherheitsprüfung
 - je Grabmal: 109,80 €

2. Prüfung der Anzeige bzw. Bearbeitung Bestellvorgang zur Aufstellung von Grabzeichen ohne Standsicherheitsprüfungspflicht, einer Grabanlage oder Teile einer Grabanlage
- je Anzeige: 40,50 €
3. Bearbeitung Umbettungsantrag und Überwachung Umbettung
- je Antrag: 113,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle in der Friedhofskapelle
- je Trauerfeier: 298,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
- je Sarg pauschal: 60,00 €

§ 7 Leistungen ohne Gebührentarif

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01.10.2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 30.06.2021 mit der Änderung vom 19.08.2024 außer Kraft.

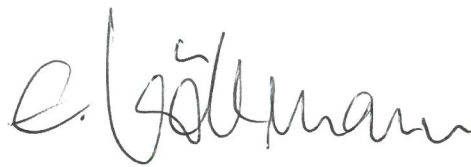
Eschede, 17.08.2026

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Eschede:



Vorsitzende/r



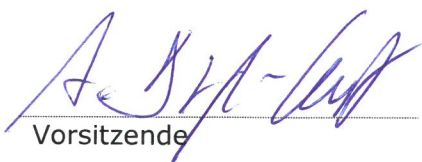


Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

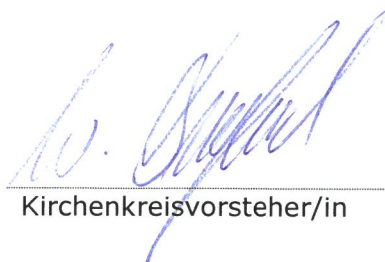
Celle, 26.08.2026

Der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Celle:



Vorsitzende





Kirchenkreisvorsteher/in